Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB180177-O/U/jv

<u>Mitwirkend:</u> Die Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger, Präsident, lic. iur. Ch. Prinz und

lic. iur. B. Gut sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Kümin Grell

Beschluss vom 3. Mai 2018

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend mehrfacher, teilweiser versuchter Diebstahl etc.

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom 30. November 2017 (DG170239)

Erwägungen:

- 1. Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 30. November 2017 hat der Beschuldigte zwar durch seinen amtlichen Verteidiger Berufung anmelden lassen (Urk. 36), innert der Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO wurde aber keine Berufungserklärung eingereicht. Deshalb ist auf die Berufung gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.
- 2. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel des Beschuldigten kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten für das Berufungsverfahren sind somit dem Beschuldigten aufzuerlegen. Dem amtlichen Verteidiger ist keine Entschädigung zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

- 1. Auf die Berufung des Beschuldigten vom 11. Dezember 2017 wird nicht eingetreten.
- 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 400.--.
- 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
- 4. Dem amtlichen Verteidiger wird keine Entschädigung zugesprochen.
- 5. Schriftliche Mitteilung an

J.

_	die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
_	die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
_	die Baugenossenschaft B, Herr C
_	die D AG, Herr E
_	F
=	die Stadt Zürich, v.d. Kreisschulpflege der Stadt Zürich, Frau G
_	die H GmbH, Herr I

	die Stadt Zürich, v.dBewirtschaftung Stadt Zürich, Frau K				
	- L				
	 _ M				
	_	N			
	die O AG, Referenz				
	 die Stadt Zürich, v.dBaudepartement der Stadt Zürich, Herr P 				
	_	die Stadt Zürich, v.dVerwaltung der Herr Q	Stadt Zürich,		
	je gegen Empfangsschein sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz.				
6.	Gegen diesen Entscheid kann <u>bundesrechtliche</u> Beschwerde in St sachen erhoben werden.				
	Die Beschwerde ist innert 30 Tagen , von der Zustellung der vollständiger begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilundes Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungerichten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.				
Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer					
Zürich, 3. Mai 2018					
		Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:		

lic. iur. S. Kümin Grell

Dr. iur. F. Bollinger